

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

15. Okt. 1965

Gesetz: BAT § 44; Sonderregelung Anlage 2 d zum BAT für Angestellte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind, Nr. 12; Umzugskostengesetz vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) § 14; Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten (SVA) vom 12. Juli 1935 (RBesBl. S. 81) Nr. 16.

Leitsätze:

Die Ausstattungsbeihilfe für Angestellte im auswärtigen Dienst nach Nr. 16 SVA ist als Bestandteil der Umzugskostenvergütung nur dann zu gewähren, wenn anlässlich der ersten Verwendung oder einer späteren Wiederverwendung im Ausland durch Anordnung der Versetzung oder des Umzugs die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung erfüllt sind. Die wiederholte Gewährung der Ausstattungsbeihilfe nach Nr. 16 Abs. 2 SVA setzt außerdem voraus, daß der Angestellte am Tag des Dienstantritts bei der Auslandsbehörde länger als drei Jahre ohne Unterbrechung im Inland tätig gewesen ist. Als eine solche Unterbrechung ist es nicht anzusehen, wenn der Angestellte innerhalb der drei Jahre ohne Anordnung der Versetzung oder des Umzugs vorübergehend vom Inland ins Ausland entsandt wird.

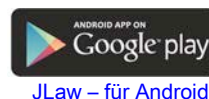
Aktenzeichen: 3 AZR 53/65

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 53/65

Sa 345/64 Düsseldorf (Köln)

erklärt am
Oktober 1965

z. Groll,
Vizepräsident
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Roßmann für Recht erkannt:

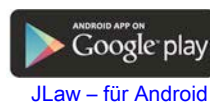
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. November 1964 - 2 Sa 345/64 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 20. Juli 1964 - 1 Ca 185/64 - wie folgt geändert:
Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus Anlaß seiner am 14. Juni 1963 angeordneten und am 5. August 1963 erfolgten Versetzung von Bonn nach Dublin eine Ausstattungsbeihilfe gemäß Nr. 16 der Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 zu gewähren.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1951 Angestellter im auswärtigen Dienst der beklagten Bundesrepublik. Die Parteien sind an den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden Regelungen gebunden. Nachdem der Kläger mehrfach im Ausland verwendet worden war, wurde er seit 20. Juni 1960 wieder im Inland (Bonn) beschäftigt. In der Zeit vom 16. Januar 1962 bis 28. April 1962 war er zur Vertretung eines erkrankten Mitarbeiters der Botschaft in Rabat (Marokko) abgeordnet. Sein Umzug nach Rabat wurde von der Beklagten nicht angeordnet. Er bezog in dieser Zeit die Vergütung für Auslandsbeschäftigung. Danach war er weiterhin in Bonn tätig und wurde schließlich am 14. Juni 1963 mit Wirkung vom 5. August 1963 nach Dublin versetzt.

Der Kläger beansprucht eine Ausstattungsbeihilfe nach Nr. 16 Abs. 2 der Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten (SVA) vom 12. Juli 1935 (RBesBl. S. 81). Danach wird "bei Wiederverwendung im Ausland" die Ausstattungsbeihilfe nach Nr. 16 Abs. 1 SVA nur dann gewährt, wenn "die Tätigkeit im Inland mehr als drei Jahre ununterbrochen gedauert" hat. Der Kläger ist der Ansicht, er sei vom 20. Juni 1960 bis zum 5. August 1963, also mehr als drei Jahre, ununterbrochen im Inland tätig gewesen; die Vertretung in Rabat habe die "Inlandstätigkeit" nicht unterbrochen. Die Beklagte ist gegenteiliger Meinung.

Die auf Feststellung der entsprechenden Verpflichtung der Beklagten gerichtete Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht aus Anlaß seiner Versetzung nach Dublin im Jahre 1963 die geforderte Ausstattungsbeihilfe zu.

1. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus Nr. 16 der Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten (SVA). Diese Vorschrift gilt nach Nr. 12 Abs. 1 Satz 1 der Sonderregelung Anlage 2d zum BAT auch für den Kläger, weil er im Zeitpunkt der Versetzung nach Dublin länger als zehn Jahre bei der Beklagten beschäftigt war. Insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit.

2. Streitig ist allein die Frage, ob, wie es in Nr. 16 Abs. 2 SVA gefordert wird, die Tätigkeit des Klägers im Inland bis zu seinem Dienstantritt in Dublin im August 1963 mehr als drei Jahre ununterbrochen gedauert hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Zeit von Januar bis April 1962, in der der Kläger nach Rabat abgeordnet war, in die Zeitspanne von mehr als drei Jahren einzubeziehen ist. Denn dann läuft die Zeit seiner Inlandstätigkeit von Juni 1960 bis August 1963, also mehr als drei Jahre. Entgegen der Auffassung der beiden Vorinstanzen ergibt die Auslegung der Nr. 16 SVA, daß die Zeit der Abordnung des Klägers nach Rabat bei der Feststellung des Dreijahreszeitraums mitzurechnen ist. Da Nr. 16 SVA aufgrund des § 2 BAT in Verbindung mit dessen Sonderregelung Anlage 2d als Tarifnorm gilt, kann der Senat die Bestimmung, die an sich für Beamte ergangen ist, frei auslegen (vgl. z.B. BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 5,323 $\angle$ 326 $\angle$ = AP Nr. 12 zu § 1 TVG Auslegung).

3. Der Kläger begehrt eine Leistung, die im Umzugskostenrecht ihren Rechtsgrund hat. Das folgt einmal allgemein daraus, daß die Sondervorschriften für Auslands-umzüge der Beamten (SVA) aufgrund der Ermächtigung in



§ 14 Abs. 1 des im vorliegenden Fall noch maßgebenden Umzugskostengesetzes 1935 (Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten - UkG - vom 3. Mai 1935 - RGBI. I S. 566 - mit zahlreichen Änderungen) ergangen sind. Darüberhinaus bestimmen die SVA selbst in Nr. 3 im einzelnen, was unter Umzugskosten im Sinne dieser Sondervorschriften zu verstehen ist. Dabei wird ausdrücklich die Ausstattungsbeihilfe nach Nr. 16 SVA genannt. Handelt es sich aber bei dem Anspruch auf Ausstattungsbeihilfe um einen solchen aus dem Umzugskostenrecht, dann sind bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen, hier der Nr. 16 SVA, die Grundregeln des Umzugskostenrechts zu beachten, und die Auslegungsfrage ist nach dessen Merkmalen und nicht etwa nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es kommt entscheidend auf das Fachgebiet an, für das die Norm geschaffen ist. Dessen Auslegungsmaßstäbe sind in erster Linie heranzuziehen (ähnlich schon BAG 5,338 /-341-/ = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Wohnungsgeld). Von diesem Ausgangspunkt her ergibt sich für die Auslegung der Nr. 16 Abs. 2 SVA im einzelnen folgendes:

a) Der Begriff der "urunterbrochenen Tätigkeit im Inland" besagt nicht, daß es auf die bloße Tatsache der Beschäftigung im Inland ankomme mit der Folge, daß jede Verwendung des Angestellten im Ausland eine Unterbrechung der Inlandstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung darstellen würde. Vielmehr muß die Verwendung im Ausland, die die Wirkung einer Unterbrechung der Inlandstätigkeit haben soll, entweder auf einer Versetzung oder auf einer mit einer Umzugsanordnung verbundenen Abordnung beruhen. Denn nur in diesen beiden Fällen handelt es sich, wie § 44 Abs. 1 Satz 1 BAT zeigt, um umzugskostenrechtlich erhebliche Sachverhalte.



In diesem Zusammenhang verdient die Grundregel für die erste Gewährung einer Ausstattungsbeihilfe in Nr. 16 Abs. 1 SVA Beachtung. Die SVA knüpfen daran an, daß ein Umzug durchgeführt wird, der einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung auslöst, und schon für Auslandsumzüge besondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Leistungen vor. Aus dem Gesamtcharakter der SVA als Teilregelung des Umzugskostenrechts folgt aber, daß die Ausstattungsbeihilfe (zum ersten Mal) nur dann zu zahlen ist, wenn der Angestellte unter solchen Voraussetzungen in das Ausland umzieht, die zu einem Anspruch auf Umzugskostenvergütung führen. Das ergibt sich aus der in Nr. 16 Abs. 1 SVA gebrauchten Fassung, daß die Ausstattungsbeihilfe "neben den Beförderungsauslagen ... und der Pauschalvergütung für allgemeine Umzugskosten ..." gewährt wird. Obwohl also Nr. 16 Abs. 1 SVA nur von einer "Verwendung im Ausland" spricht, verlangt die Bestimmung, wovon auch die Beklagte ausgeht, als Anspruchsvoraussetzung einen durch die "Verwendung" ausgelösten Umzug, der umzugskostenrechtlich zu vergüten ist, der also entweder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird oder (im Falle der Abordnung) dienstlich, d.h. ausdrücklich durch die zuständige Dienstbehörde, angeordnet ist.

Dann ist aber der Umstand, daß Nr. 16 Abs. 2 SVA es auf eine ununterbrochene "Tätigkeit" im Inland abstellt, kein Anhaltspunkt dafür, daß schon jeder Wechsel des Beschäftigungsortes zwischen Inland und Ausland während des maßgebenden Dreijahreszeitraums geeignet wäre, die "Tätigkeit" im Inland zu unterbrechen. Diese Wirkung haben die Zeiten einer Auslandstätigkeit nur dann, wenn der Angestellte vom Inland in das Ausland versetzt oder sein Umzug in das Ausland dienstlich angeordnet worden ist. Handelt es sich dagegen wie hier bei der Verwendung des Klägers in Rabat um eine vorübergehende Abordnung ohne



- 6 -

Umzugsanordnung, dann tritt in dem für die wiederholte Gewährung der Ausstattungsbeihilfe erforderlichen Sinn keine Unterbrechung der Inlandstätigkeit ein. Denn eine solche Auslandstätigkeit ist keine "Wiederverwendung" im Sinne der Nr. 16 Abs. 2 SVA, weil sie umzugskostenrechtlich ohne Belang ist; sie hätte einen Anspruch des Klägers auf Ausstattungsbeihilfe, selbst wenn er in den davor liegenden drei Jahren überhaupt nicht im Ausland beschäftigt worden wäre, nicht auslösen können, weil ihm aufgrund der Abordnung ohne Umzugsanordnung ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nicht zugestanden hätte (vgl. Nr. 12 Abs. 4 der Sonderregelung Anlage 2d zum BAT).

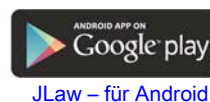
b) An diesem Ergebnis vermag der von der Beklagten angeführte Gesichtspunkt nichts zu ändern, durch die höheren Auslandsbezüge, die auch bei einer vorübergehenden Abordnung in das Ausland gewährt würden, werde der Angestellte in die Lage versetzt, seine Ausstattung zu ergänzen und zu erneuern, und erst eine mehr als dreijährige Inlandstätigkeit, in der keine Auslandsbezüge gezahlt wurden, führe nach dem Sinn und Zweck der Nr. 16 Abs. 2 SVA zu der Notwendigkeit, den Angestellten durch die erneute Ausstattungsbeihilfe zu unterstützen.

An diesem Vortrag ist der Ausgangspunkt richtig, daß in der Tat ein Angestellter, der einmal, nämlich bei seiner ersten Verwendung im Ausland, die Ausstattungsbeihilfe erhalten hat, diese bei ständiger Verwendung im Ausland selbst dann nicht mehr erneut verlangen kann, wenn er einmal oder wiederholt im Ausland versetzt wird. Daß er anlässlich solcher Umzüge im Ausland keine Ausstattungsbeihilfe bekommt, mag auf der Erwägung beruhen, daß einem Angestellten, der ständig die höheren Auslandsbezüge erhält, zugemutet werden kann, seine Ausstattung aus diesen Bezügen auf dem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

notwendigen Stand zu halten. Für den hier zu entscheidenden Fall läßt sich daraus aber nichts herleiten.

Die Gedankenführung der Beklagten ist nämlich allenfalls dann verwertbar, wenn der Angestellte die höheren Bezüge während eines längeren Zeitraums erhält. Gerade der Umstand, daß bei der ersten Auslandsverwendung überhaupt eine Ausstattungsbeihilfe gewährt wird, besagt doch, daß die Bestimmung davon ausgeht, der Angestellte benötige schon bei seinem Dienstbeginn im Ausland trotz der sofort einsetzenden höheren Bezahlung neben dieser noch eine zusätzliche Starthilfe und erst bei längerer Dauer des Dienstes im Ausland sei er hierauf nicht mehr angewiesen. Ist diese Auslegung aber richtig, dann kann der kurzfristige Bezug der Auslandsvergütung während einer vorübergehenden Abordnung, wie sie auch der Kläger während seiner Dienstleistung in Rabat erhalten hat, den Anspruch auf die (erneute) Ausstattungsbeihilfe nicht beeinträchtigen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß bei einer Verwendung im Ausland, die nicht als Dauerverwendung gedacht ist, - andernfalls würde die Versetzung verfügt oder der Umzug angeordnet worden sein - die ersten Wochen und Monate in einem fremden Land, zumal bei einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst, erfahrungsgemäß erhöhte Aufwendungen erfordern. Diese machen es dem Angestellten in aller Regel unmöglich, Teile der höheren Vergütung für eine im Ausland gewünschte bessere persönliche Ausstattung zu erübrigen. Aus diesem Grunde wird die Auslandsbezahlung während einer vorübergehenden Abordnung vom Inland ins Ausland vielfach für den Angestellten überhaupt keinen Vorteil mit sich bringen. Um so mehr ist es, wie bereits oben (vgl. 3a dieser Entscheidungsgründe) näher dargelegt worden ist, gerechtfertigt, solche Zeiten der Abordnung ins Ausland in die Dreijahresfrist der Nr. 16 Abs. 2 SVA einzubeziehen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Handrack W. Roßmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)